

so wichtige Beziehung zu der Zentralinstanz auch aus dem Werk selbst zu begründen.

SICKEL sah den Zweck der Sammlung unter Bezugnahme auf die Wendung der Einleitung Marculfs *ego . . . ad exercenda initia puerorum . . . scripsi* (Form. S. 37 ⁹⁾) in einer Unterweisung für Anfänger, das wäre also in seinem Sinne ein Handbuch für Studierende, und in einer Mustersammlung, das wäre ein Handbuch für Kanzleibeamte.¹ In beiden Fällen ist die Zielsetzung letzten Endes die Kanzlei, denn SICKEL hat an anderer Stelle sehr deutlich die gewöhnliche hohe Schulbildung von der Ausbildung zum Notar geschieden.² Demgegenüber hat ZEUMER unter Heranziehung zweier verderbter Formeln der Sammlung die These aufgestellt, Marculf sei ein Schulmeister gewesen und sein Werk habe Schulzwecken gedient.³ KRUSCH hat dies sogar noch schärfer formuliert und erklärt: 'ein geplagtes Schulmeisterlein ist durch ein elementares Übungsbuch für seine Zöglinge, ohne es zu ahnen, zum Lehrmeister der stolzen Reichskanzlei geworden'.⁴ Die Ergebnisse der Arbeit KRUSCHS weisen aber durchaus in eine andere Richtung. Zunächst hat KRUSCH, wie auch schon SICKEL, den vorwiegend literarischen Charakter des Werkes betont und Marculf geradezu als einen Buchgelehrten bezeichnet.⁵ Das dürfte damals wohl noch viel mehr als heute bei einem Schulmeister für Anfänger ein recht ungewöhnlicher Fall sein. Weit bedeutsamer ist für diese Frage die Stellung Marculfs zu seinem Material. KRUSCH hat ihm die Benutzung eines sehr umfangreichen Urkundenmaterials zugeschrieben.⁶ Da, wie eben nachgewiesen worden ist, seine Ergebnisse in dieser Beziehung gegenüber LEVILLAIN aufrechtgehalten werden können, so bleiben auch seine daraus gezogenen Schlüsse über die Arbeitsmethode Marculfs bestehen. Danach hat Marculf formell und sachlich mit großer Selbständigkeit seinen Stoff gestaltet und muß als ein genauer und erfahrener Kenner der damaligen Rechtsverhältnisse wie auch des Formelwesens der Reichskanzlei betrachtet werden.⁷ LEVILLAIN hat zwar die freischöpferische Tätigkeit Marculfs im wesentlichen gelehnet, da er

¹⁾ A. K. 1, 115. ²⁾ A. K. 1, 100. ³⁾ NA. 6, 26 f.; NA. 11, 356; Form. S. 32. ⁴⁾ S. 232, ähnlich BRESSLAU 1, 601. ⁵⁾ SICKEL 1, 116; KRUSCH S. 243. ⁶⁾ S. 266; vgl. auch SICKEL 1, 115. ⁷⁾ SICKELS ungünstiges Urteil über die Bildung Marculfs 1, 112 stützt sich vornehmlich auf die Einleitung; über das Werk selbst urteilt er viel günstiger; vgl. 1, 116 u. S. 921.